

Personalreglement

gültig seit 1. Januar 2012

Änderungen:

- vom 21. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Text	Art.	Seite
Rechtsverhältnis	1 - 6	2 - 3
Lohnsystem	7 - 10	3 - 4
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	11 - 13	4
Besondere Bestimmungen	14 - 20	4 - 5
Entschädigungen, Spesen, Anerkennungen	21 - 23	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	24	6

1

¹ Anhang aufgehoben am 21.11.2019

Rechtsverhältnis

Begriffe

Art. 1

¹ Angestellte sind Personen, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet ist und mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird (nachfolgend Personal genannt).

² Behördenmitglieder sind Personen, die ehrenamtlich auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden.

³ Freiwilligenmitarbeit wird zeitlich befristet geleistet.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde sowie für Behördenmitglieder und die Freiwilligenmitarbeit.

² Pfarrpersonen sind mit Ausnahme der Artikel 21 + 22 von diesen Bestimmungen ausgenommen.

³ Für Behördenmitglieder gelten die Artikel 21 + 22.

⁴ Für die Freiwilligenmitarbeit gilt Artikel 23. Der Kirchgemeinderat kann weitere Bestimmungen erlassen.

Anstellungsverhältnis

Art. 3

¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Die Zuständigkeit für die Anstellungen wird im Funktionendiagramm geregelt.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Teuerungsausgleich

⁴ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungsausgleichs für das Personal der kantonalen Verwaltung gilt auch für das Personal der Kirchgemeinde.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 4

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen werden durch den Kirchgemeinderat festgelegt.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Praktikant/innen

⁴ Für das Anstellungsverhältnis von Praktikant/innen auf Tertiärstufe gilt die kantonale Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (PAV).

*Probezeit***Art. 5**

¹ Das Anstellungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt mindestens 3 Monate, höchstens 6 Monate.

² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Während des ersten Monats beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage, während der weiteren Probezeit einen Monat.

*Kündigungsfristen***Art. 6**

¹ Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören (rechtliches Gehör).

³ Für Unterrichtende gelten folgende Bestimmungen:

- Befristete Anstellungen enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder nicht erneuert werden.
- Das Anstellungsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden, wenn es für mehr als ein Semester eingegangen worden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann zum Zeitpunkt der Kündigung davon abgewichen werden.

Lohnsystem*Grundsatz***Art. 7**

¹ Der Kirchgemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stellenfunktion einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu.

² Dem Personal kann für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben oder für die länger dauernde Vertretung eine funktionsbezogene Zulage gewährt werden.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Höhe und die Voraussetzungen zur Gewährung der Zulagen in einer Verordnung.

*Aufstieg***Art. 8**

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Aufstieg kann gestützt auf

- a) das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung
 - b) das Dienstalter
 - c) besondere Voraussetzungen
- erfolgen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde

Art. 9

Der Kirchgemeinderat legt Gehaltserhöhungen entsprechend der finanziellen Lage der Kirchgemeinde und der Arbeitsmarktsituation fest.

13. Monatslohn

Art. 10

¹ Das Personal hat Anspruch auf 13 Monatslöhne. Der 13. Monatslohn wird halbjährlich im Juni und im Dezember ausgerichtet. Dienst- und -austritte begründen einen Pro-rata-Anspruch.

² Beim Personal im Stundenlohn ist der Anteil 13. Monatslohn im Stundenansatz eingerechnet.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Grundsatz

Art. 11

Die vorgesetzten Stellen beurteilen mindestens jährlich Leistung und Verhalten ihrer Mitarbeitenden. Der Kirchgemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.²

Organigramm

Art. 12

¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Geschäftsleitung und die Fachteamleitungen bilden das Kader der Kirchgemeinde.³

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13

¹ Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

² Der Kirchgemeinderat ordnet die Gewährung von ausserordentlichen Leistungen in einer Verordnung.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt die Fachkommission Verwaltung die Stellen neu bewerten.

² Fassung vom 21.11.2019

³ Fassung vom 21.11.2019

<i>Stellenbeschreibung</i>	Art. 15 Die zuständige Fachkommission legt die Zuständigkeiten mittels Stellenbeschreibung fest.
<i>Stellenausschreibung</i>	Art. 16 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen ab 50 Prozent öffentlich aus.
<i>Unfallversicherung</i>	Art. 17 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
<i>Pensionskasse</i>	Art. 18 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
<i>Sitzungsgeld</i>	Art. 19 Der Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld wird durch den Kirchgemeinderat in einer Verordnung geregelt.
<i>Arbeitszeit und -modelle</i>	Art. 20 Der Kirchgemeinderat regelt in einer Verordnung die gleitende Arbeitszeit und die Arbeitszeitmodelle.

Entschädigungen, Spesen, Anerkennungen

<i>Behördenentschädigung</i>	Art. 21 ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Fachkommissionen und der ständigen Arbeitsgruppen haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Entschädigung. Das Personal sowie die Pfarrpersonen erhalten keine Entschädigung. ² Der/die Präsident/in oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident/in der Kirchgemeindeversammlung erhalten für die Leitung der Kirchgemeindeversammlung eine pauschale Entschädigung. ³ Die Entschädigungen und Sitzungsgelder sowie die Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen werden vom Kirchgemeinderat in einer Verordnung geregelt. ⁴
------------------------------	--

4 5

⁴ Fassung vom 21.11.2019

⁵ Absatz 4 aufgehoben am 21.11.2019

Spesenentschädigung

Art. 22

Es besteht Anspruch auf Vergütung von nachgewiesenen Spesen. Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung.

Anerkennungen

Art. 23

¹ Die Freiwilligenmitarbeit wird in Form einer Anerkennung abgegolten.

² Der Kirchgemeinderat regelt diese in einer Verordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

¹ Dieses tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 22. Juni 2006.

Das vorliegende Personalreglement der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2011 angenommen.

Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg

Sig. Marco Palazzi
Vizepräsident

Sig. Martin Frei
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Sekretär der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2011 bis 23. November 2011 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Thuner Amtsanzeigern Nr. 42 vom 20. Oktober 2011 und Nr. 46 vom 17. November 2011 publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Steffisburg, 25. November 2011

Sig. Martin Frei
Sekretär

Die Änderung des Personalreglements ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2019 genehmigt worden und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg



Marco Palazzi
Kirchgemeindepäsident



Martin Frei
Co-Geschäftsleiter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 21. November 2019 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Thuner Amtsanzeigern publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Steffisburg, 22. November 2019



Jürg Mollet
Co-Geschäftsleiter